



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - **Telefon-Sammelnummer: (092 61) 90-0** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Konto-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postgiro: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postgiro: 31274-856 Nürnberg

Nummer 8

Donnerstag, 19. Februar 1987

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| <p>39 Besetzung der staatl. Beschälstation und Leihhengsthaltung für die Deckzeit 1987 mit Zuchthengsten</p> <p>40 Vollzug des Röntgenreihengesetzes; Röntgenreihenuntersuchung durch die Röntgen-Schirmbildstelle der Regierung der Oberpfalz im Landkreis Kronach</p> | <p>41 Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mitwitz, Gemarkung Neundorf, Landkreis Kronach, für die künftige öffentliche Wasserversorgung Träger: Freistaat Bayern</p> |
|---|--|

39

13. 02. 1987

Besetzung der staatl. Beschälstationen und Leihhengsthaltung für die Deckzeit 1987 mit Zuchthengsten;

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 08. 12. 56, Nr. 7200-4 (St.Anz. 1956 Nr. 51)

Das Bayer. Haupt- und Landgestüt Schwaiganger teilt folgendes mit:

Staatl. Beschälstation / Deckort	Rasse	des Hengstes			
		Name	Alter	Farbe	Zuchtbuchf. in Bayern f.
Mitwitz Gundermann Hans Sonneberger Str. 16 21 Mitwitz Tel. 09266/267	Wa	GRATULANT	10	F.	Wa.
	Wa	BOLSCHOI	3	F.	Wa.
	Wa	ZYKLON	4	Br.	Wa.
	V	SENATOR xx	10	D'br.	Wa.
	Ha	MERLAN	8	F.	Ha.

Nachrichtlich an das Staatl. Veterinäramt des Landkreises Kronach mit Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung.

Die Hengste stehen ab 23. 02. 87 bis Ende Juni 1987 zur Bedeckung der Stuten im dortigen Bereich zur Verfügung.

Die zu Beginn der Beschälzeit geforderte Blutuntersuchung auf Rotz und Beschälseuche wurde bereits durchgeführt. Das Ergebnis war negativ.

Landratsamt Kronach
Nr. 310 - 531/1

40

Kronach, 12. 02. 1987

Vollzug des Röntgenreihengesetzes; Röntgenreihenuntersuchungen durch die Röntgen-Schirmbildstelle der Regierung der Oberpfalz im Landkreis Kronach

Auf Weisung der Regierung der Oberpfalz führt die Röntgen-Schirmbildstelle der Regierung der Oberpfalz ab dem 01. 11. 1986 vorgezogene kostenlose Röntgenreihenuntersuchungen im Landkreis Kronach durch. Nach dem Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen sind alle Bewohner Bayerns verpflichtet, sich einer Röntgenreihenuntersuchung oder Röntgenuntersuchung zu unterziehen. Ziel der Röntgenuntersuchung ist, die Tuberkulose durch Früherfassung Tbc-kranker Personen und durch möglichst frühzeitige Einleitung einer Heilbehandlung wirksam zu bekämpfen.

Von der Röntgenreihenuntersuchung sind befreit:

- Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,
- Personen, die nachweislich in Beobachtung einer Tuberkulosefürsorgestelle stehen,
- Personen, deren Röntgenbefund des Brustraumes nicht älter als 1 Jahr ist,
- Schwerkranke und Gebrechliche,
- werdende Mütter.

Die Röntgenschirmbildstelle der Regierung der Oberpfalz hat nunmehr den fünften Teil des Terminplanes für den Landkreis Kronach bekanntgegeben. Die Untersuchungstermine wurden dabei wie folgt festgelegt:

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mitwitz, Gemarkung Neundorf, Landkreis Kronach, für die künftige öffentliche Wasserversorgung
Träger: Freistaat Bayern**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung (geplante Tiefbrunnen VII und VIII) wird in der Gemarkung Neundorf, Landkreis Kronach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Träger der geplanten Tiefbrunnen VII und VIII ist der Freistaat Bayern. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Engeren Schutzzonen und einer gemeinsamen Weiteren Schutzzone.

(2) Die Engeren Schutzzonen für die Tiefbrunnen VII und VIII umschließen die Grundstücke Fl.Nrn. 86, 301, 302, 314, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 278, 283, 284, 308, 309, 310, 311, 312, 313 der Gemarkung Neundorf sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 13, 80, 83, 84, 300 (Weg), 65 (Bach), 277, 287, 293, 299 (Weg), 395 (Weg) der Gemarkung Neundorf.

(3) Die Weitere Schutzzone für die Tiefbrunnen VII und VIII umschließt die Grundstücke Fl.Nrn. 15/2, 74, 74/2, 74/7, 74/8, 74/10, 74/11, 79/2, 89, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 280, 281, 282, 282/2, 285, 294, 303, 304, 305, 306, 307, 315, 316, 317, 318, 322, 322/2, 323, 323/2, 324, 325, 326, 329, 329/2, 330, 331, 337, 338, 345, 345/2, 346, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 414, 414/2, 414/3, 414/4, 415, 415/2, 415/3 der Gemarkung Neundorf sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1, 13, 15, 15/1, 65 (Bach), 72, 73, 74/9, 76, 77, 79, 79/1, 80, 83, 84, 277, 287, 293, 296, 297, 299 (Weg), 300 (Weg), 319, 327, 336, 347, 348, 349, 391, 392, 392/2, 393, 394, 395 (Weg), 413/2 (Weg) der Gemarkung Neundorf.

(4) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen.

Der Lageplan trägt den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 18. 08. 1982. Der Lageplan ist im Landratsamt Kronach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die Engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1. Bodennutzungen		
1.1 Massentierhaltung	v e r b o t e n ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	—
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	—

	in der engeren-Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	—
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
3.1 Bergbau	v e r b o t e n	
3.2 Durchführung von Bohrungen		
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	—
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	-
4. Sonstige bauliche Nutzungen		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	

*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Anordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 21. 1. 1987

Dr. Köhler
Landrat

Landratsamt
Dr. Köhler
Landrat



für die geplanten Tiefbr. 7 u. 8
 (Steinachtal-Erkundungsbohrungen)
~~des ZV FWO-Kronach~~
 Lkr. Kronach

Anlage zu §2 Abs.4 der VO des
 Landratsamtes Kronach vom
 21.1.1987
 Zeichenerklärung
 - - - Engere Schutzzone
 - . - . Weitere Schutzzone
 → Vermutl. Haupt-Grundwasser-
 fließrichtung